

## **Der AKS München fordert ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit**

Das Bundesverfassungsgericht urteilte 1972, dass Sozialarbeiter\*innen Fürsorgearbeit ausführen und ihnen deswegen kein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen könne. Diese Entscheidung ist überholt, da sich seit den 70er Jahren das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit grundlegend gewandelt hat. Während damals die Fürsorgetätigkeit als ausführende Aufgabe vorherrschte, bildet heute ein modernes Professionsverständnis, basierend auf wissenschaftlichen und berufsethisch begründeten Erkenntnissen, die Grundlage für Soziale Arbeit.

Einer der Grundpfeiler heutiger Sozialer Arbeit ist die Mandatierung durch Adressat\*innen. Dabei ist ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen Adressat\*in und Sozialarbeiter\*in die Grundbedingung für sozialarbeiterisches Handeln. Ohne dieses Vertrauensverhältnis ist eine erfolgreiche sozialarbeiterische Intervention undenkbar. Auf diese Prämisse wird in jedem Arbeitsvertrag hingewiesen und auch in jedem Erstgespräch mit Adressat\*innen deutlich gemacht. Adressat\*innen müssen Sozialarbeiter\*innen von der Schweigepflicht befreien, sollten sie mit Dritten reden wollen.

ABER: die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Ermittlungsbehörden, sondern hier besteht auf staatsanwaltschaftliche Anordnung sogar Aussagepflicht. Dieser Umstand ist vielen Kolleg\*innen in der Praxis nicht bewusst.

Die einzigen Bereiche der Sozialen Arbeit, in der dieses besondere Vertrauensverhältnis geschützt ist, sind die Drogen- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Grundvoraussetzung nicht auf die Soziale Arbeit als Profession angewandt wird. Soziale Arbeit ist häufig in Situationen tätig, in denen Adressat\*innen und ihre Lebensrealität entlang gesellschaftlicher Normvorstellungen als ‚problematisch und abweichend‘ gerahmt werden. Diese Rahmung ist den Betroffenen – im Gegensatz zur Mehrheitsbevölkerung – durchaus bewusst. Dieses Bewusstsein umfasst sowohl persönliche Empfindungen als auch strukturelle Bedingungen der jeweiligen Lebenssituation und bestimmt somit die Handlungsoptionen der Adressat\*innen. In einem sozialarbeiterischen Kontext bedeutet dies, dass Vertraulichkeit und Vertrauensschutz für Menschen, die sich in derartigen Lebenssituationen befinden, die Grundvoraussetzungen sind, um über ihre jeweilige Situation zu sprechen und sich der\*em Sozialarbeiter\*in zu öffnen. Das Vertrauen der Adressat\*innen bildet somit die Grundlage, auf der jegliches sozialarbeiterisches Handeln aufbaut.

Durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht stehen Sozialarbeiter\*innen immer wieder vor dem Dilemma gegen ihre Klient\*innen aussagen sowie Aktennotizen und Falldokumentationen an Ermittlungsbehörden übergeben zu müssen. Sollten sie eine Aussage oder Übergabe von Akten verweigern, kann auch Beugehaft angedroht werden. So werden Sozialarbeiter\*innen gezwungen das Vertrauensverhältnis zu Adressat\*innen zu zerstören, gegen berufsethische Grundsätze zu handeln und sich selbst und eventuell Kooperationspartner\*innen zu belasten.

**Der AKS München fordert daher, dass das Zeugnisverweigerungsrecht in allen Bereichen der Sozialen Arbeit Anwendung findet. Das professionell notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Adressat\*innen und Sozialarbeiter\*innen muss geschützt werden – auch gegenüber Ermittlungsbehörden.**